

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis 10 M. pro Vierteljahr. — Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Interate: Die 6spaltige Nonpareilzeile oder deren Raum 70 M.
Arbeitervermittlungen 35 M. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 10 M. pro Zeile.

Die Umsatzsteuer.

Eine Quelle der Bereicherung für die Besitzenden.

Die Umsatzsteuer bildet neben der Einkommensteuer das Rückgrat der Reichsfinanzen. Nach dem letzten Ausweis über die Einnahmen des Reiches wurden in der Zeit vom 1. April bis Ende September 1922 an Besitz- und Verkehrssteuern insgesamt 90 Milliarden Mark eingenommen. Davon entfielen 47,3 Milliarden auf die Einkommensteuer und 28 Milliarden auf die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer beträgt 2 Prozent des Entgelts von jedem steuerpflichtigen Umsatz. Wenn eine Ware, bis sie an den Konsumenten gelangt, durch mehrere Hände geht, und das ist bei fast allen Waren der Fall, muß an jeder Station die Umsatzsteuer gezahlt werden. Dadurch werden natürlich die Gebrauchsgüter ungeheuer verteuert. Für gewisse Umsätze muß eine höhere Umsatzsteuer gezahlt werden. Hierher gehört die Luxussteuer, die 15 Prozent des Entgelts beträgt und für die darunter fallenden Waren nur einmal erhoben wird. In den nachstehenden Betrachtungen wollen wir uns nur mit der gewöhnlichen Umsatzsteuer von 2 Prozent des Entgelts beschäftigen.

Die Umsatzsteuer ist bei jedem Kauf in dem gezahlten Preis enthalten. Der Verkäufer darf die Umsatzsteuer nicht besonders in Rechnung stellen, sondern muß sie in den Preis der Ware einkalkulieren. Bei jedem Geschäft, das ein Fabrikant, Händler oder sonstiger Gewerbetreibender abschließt, nimmt er also auch den Betrag der Umsatzsteuer ein, der aber nicht ihm gehört, sondern den er an die Reichskasse abführen muß. Diese Abführung erfolgt jedoch nicht sofort, sondern die zu zahlende Umsatzsteuer wird nach dem Gesamtbetrag der Entgelte berechnet, die der Steuerpflichtige im Laufe eines Steuerabschnittes vereinnahmt hat. Der Steuerabschnitt beträgt normalerweise ein Kalenderjahr, doch kann er nach den Bestimmungen des Reichsfinanzministers von den Steuerstellen kürzer bemessen werden. Innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnittes hat der Steuerpflichtige eine Steuererklärung abzugeben, doch kann diese Frist auf Antrag verlängert werden. Nach Abgabe der Steuererklärung erteilt die Steuerstelle den Steuerbescheid. Innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheids ist die Steuer zu entrichten.

Innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalenderjahres ist eine Vorauszahlung zu leisten in Höhe des Betrages, der sich aus der Steuererklärung ergibt. Gibt der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht ab, dann setzt die Steuerstelle die Vorauszahlung auf ein Viertel der für das vorausgegangene Kalenderjahr veranlagten Steuer fest. Wenn dann bei der Veranlagung nach Schluß des Steuerjahres, sich ergibt, daß die Veranlagung um mehr als 20 Prozent höher ist als der Gesamtbetrag der Vorauszahlung, dann erhöht sich die Steuer um 10 Prozent dieses überschüssigen Betrages.

Wir haben diesen Auszug aus den gesetzlichen Vorschriften vorausgeschickt, um es verständlich zu machen, in welchem Maße das Reich durch diese Vorschriften geschädigt wird. Bleiben wir bei dem letzten Fall. Der Gewerbetreibende hat die nach Ablauf des Kalenderjahres fällige Steuererklärung nicht abgegeben. Sonst werden säumige Steuerzahler empfindlich bestraft. Wer dem Reich die bereits eingezogene Umsatzsteuer vorenthält, erzielt damit auf Grund des Gesetzes einen beträchtlichen Vermögensvorteil. Die Steuerstelle, also das Finanzamt, fordert ihn auf, für das abgelaufene Quartal ein Viertel der Umsatzsteuer zu entrichten, die er im vorigen Kalenderjahr gezahlt hat. Infolge der Entwertung der Mark ist ein Betrag, der im vorigen Jahre angemessen war, heute nur eine Bagatelle. Der Wert des Geldes, das der Steuerpflichtige zahlt, sinkt immer mehr, je weiter die Zahlung hinausgeschoben wird, er hat also ein starkes Interesse, so spät wie möglich zu zahlen. Nach Ablauf des Kalenderjahres, wahrscheinlich einige Monate später, denn das Finanzamt ist hinter großen Steuerzahlern nicht so scharf her, wird endlich die wirkliche Steuerschuld des Pflichtigen festgestellt. Sie ist natürlich um ein Mehrfaches höher als der Steuerbetrag, das vorausgegangene Jahr, und der Steuerpflichtige wird in die im § 37 des Umsatzsteuergesetzes vorgesehene Strafe genommen. Er muß also die Differenz zwischen der bisherigen Zahlung und der Steuerschuld zahlen und außerdem von vier Fünftel dieses Differenzbetrages 10 Prozent. Da er mit Rücksicht darauf, daß er ja an dem Geld, das ihm die Reichs-kasse bisher gelassen hat, verdient, da er vielleicht tausende Prozent verdient. Da er kann man einem solchen alldürftigen Steuerzahler gar nicht den Vorwurf der Unehrlichkeit machen, denn er hat nur die vom Gesetz gebotenen Vorteile ausgenutzt.

Diese Darstellung zeigt jedoch bei weitem noch nicht den vollen Vorteil, den die Art der Erhebung der Umsatzsteuer dem Gewerbetreibenden bringt. Um das klarzumachen,

nehmen wir ein mittleres Unternehmen, ganz gleich welcher Art. Der Inhaber verfähre völlig korrekt; er führe seine Bücher richtig und zahle prompt, was das Finanzamt verlangt. Sein Steuerabschnitt betrage ein Kalendervierteljahr, und von der Möglichkeit der Stundung mache er keinen Gebrauch. Er hat also nach Abschluß des Kalendervierteljahres, also für das Vierteljahr von Juli bis September, zu Anfang des Monats Oktober seine Steuererklärung abgegeben. Er bekommt dann seinen Steuerbescheid und zahlt vorchriftsmäßig innerhalb zweier Wochen. Frühestens anfangs November wird er dann die in den Monaten Juli bis September vereinnahmte Umsatzsteuer an das Finanzamt abliefern.

Unser Gewerbetreibender ist ein kluger Geschäftsmann, der sein Geld nicht brachliegen läßt. Es für 6 bis 7 Prozent Zinsen auf die Bank zu tragen, wäre ein unvorteilhaftes Geschäft; er kauft Dollars und verkauft sie, wenn er anfangs November die Umsatzsteuer auf die Steuerkasse bringen muß.

Welche Wirkung hat das? Unser Mann hatte im Juli einen Monatsumsatz von vier Millionen, er hat also kein sehr großes Geschäft. Der Umsatz hält sich in den folgenden Monaten auf etwa der gleichen Höhe, da sich aber die Mark fortgesetzt hebt, steigert sich der in Mark berechnete Umsatz von Monat zu Monat um 4 Millionen. Nun können wir folgende Rechnung aufmachen:

Monat	Umsatz im Monat M.	2% Umsatzsteuer M.	Dollarkurs im Monatsdurchschnitt M.	Betrag der Umsatzsteuer in Dollar
Juli 1922	4 000 000	80 000	488,73	163,69
Aug. 1922	8 000 000	160 000	1 131,77	147,37
Sept. 1922	12 000 000	240 000	1 477,60	162,42
Okt. 1922	16 000 000	320 000	3 084,06	103,76
Summa	40 000 000	800 000		577,24

Unser Gewerbetreibender hat fortlaufend für den Betrag der Umsatzsteuer Dollar gekauft, die wir zum jeweiligen Durchschnittskurs des betreffenden Monats in Rechnung stellen. Er hat demnach Ende Oktober 577,24 Dollar. Da er seine Steuererklärung schon anfangs Oktober eingereicht hat — er hätte damit bis Ende Oktober warten können — und das Finanzamt schnell gearbeitet hat, hatte er bereits anfangs November den Steuerbescheid. Er hätte nun zwei Wochen Zeit, die läßt er aber nicht voll verstreichen, sondern er geht am 8. November zur Steuerkasse. Vorher geht er aber zur Bank, um seine Dollars einzuwechseln. Für seine 577,24 Dollar erhält er zum amtlichen Tageskurs von 9127,12 M. den Betrag von 5 668 533 M. Davon zahlt er die schuldige Umsatzsteuer für die Monate Juli, August, September mit 480 000 M. und behält von seinem Geld 5 188 533 M. übrig. In dieser Summe stecken noch 320 000 M. Umsatzsteuer, die im Monat Oktober eingenommen wurden. Rechnen wir auch diese ab, dann bleiben unserem braven Steuerzahler immer noch 4 868 533 M. übrig, das sind mehr als vierunddreiviertel Millionen Mark reiner Profit an der Umsatzsteuer für drei Monate.

Wir können zugeben, daß in diesem Fall der ungeheuer starke Marksturz in der kritischen Zeit den Profit an dem Geschäft günstig beeinflusst hat. Aber auch wenn der Dollarkurs am 8. November weniger hoch gewesen wäre, bliebe demjenigen, der die Konjunktur ausnützt, allein durch die Verschlechterung des Marktkurses noch ein sehr respektable Gewinn an der Umsatzsteuer. Dabei haben wir keinerlei Gewähr dafür, ob uns nicht eine nahe Zukunft noch weit stärkere Stürze des Marktkurses bringt. Zu beachten ist auch, daß wir es in unserem Beispiel mit einem pünktlichen Steuerzahler zu tun haben. Wenn er, auch ohne Mogelei in den Steuernachweisungen, seine Zahlung nur solange wie möglich hinauschiebt, erwachsen ihm allein aus der Kursdifferenz riesige Gewinne.

Dabei handelt es sich in unserem Beispiel um einen kleineren Unternehmer; in großen Betrieben ist der auf diesem Wege erzielte Gewinn um ein Vielfaches höher. Auch der Einwand, daß die Devisenordnung solche Spekulationen Dollarkäufe unmöglich macht, schlägt nicht durch. Die durch die Devisenordnung errichtete Barriere ist nicht unübersteigbar, und je größer das Unternehmen, um so leichter wird dieses Hindernis genommen. Wenn man sieht, welche riesigen Profite allein durch die geschickte Ausnutzung der Steuergesetze in der Zeit des sinkenden Marktkurses gemacht werden, dann versteht man, weshalb Herr Stinnes die Stabilisierung der Mark bekämpft und für die Verlängerung der Arbeitszeit schwärmt.

Aber soll das der Zweck der schweren Steuerlasten sein, die den breiten Volksmassen auferlegt werden, daß die Be-

stehenden nicht nur den sie treffenden Anteil abwälzen, sondern noch gewaltige Extraprofite einheimsten? Wir haben kürzlich das große Steuerunrecht, das bei der Einkommensteuer begangen wird, zahlenmäßig nachgewiesen; bei der Umsatzsteuer ist dieses Unrecht noch größer. Das zur Wahrung der finanziellen Interessen des Reiches berufene Reichsfinanzministerium muß diese Wirkung der Steuergesetze bei sinkendem Marktwert kennen, aber es tut nichts, um die Kanäle zu sperren, durch welche der Geldstrom, der in die Reichskasse fließen sollte, von findigen Kapitalisten in die eigenen Geldschranke geleitet wird.

Das Mittel, das gekennzeichnete Steuerunrecht zu beseitigen, wäre die Stabilisierung der Mark. Sie läßt sich aber nur unter Mitwirkung des Auslandes durchführen, und es ist mehr als fraglich, ob dort der gute Wille dafür vorhanden ist. Man muß deshalb nach einem anderen Wege ausschauen, und der ist auch nicht schwer zu entdecken. Im ganzen Wirtschaftsleben wird jetzt mit Kursstimmung kalkuliert. Man rechnet mit Goldmark oder mit Dollars oder mit Zentner Roggen oder mit sonstigen wertbeständigen Faktoren. Die Papiermark ist allenfalls Zahlungsmittel, dessen Wert aber an dem wertbeständigen Faktor gemessen wird. Nur die Löhne und die Steuern werden nach Papiermark berechnet. Bei den Löhnen müssen wir uns durch unaufhörliche Verhandlungen bemühen, den davonlaufenden Preisen nachzukommen, ohne das Ziel zu erreichen; bei den Steuern wird auch darauf verzichtet.

Nur der Arbeiter, der Gehalts- und Lohnempfänger, zahlt seine Steuern in vollwertigem Gelde. Die Einkommensteuer wird ihm bei jeder Lohnzahlung abgezogen, er zahlt also in Mark zum Tageskurs. Das gleiche trifft auch für die Umsatzsteuer zu. In dem Augenblick, in dem die Ware gekauft wird, wird auch die auf ihr lastende Umsatzsteuer gezahlt. Aber nicht an die Reichskasse, sondern an den Verkäufer der Ware. Dieser kann das Geld nutzbringend anwenden, und wenn er es schließlich an die Reichskasse abführt, dann zahlt er Papiermark zu einem Kurse, den diese vor längerer Zeit gehabt hat und sehr viel niedriger ist, als zum Zeitpunkt der Zahlung. Um das zu verhindern, müßte bestimmt werden, daß die Steuer in Papiermark zu dem Kurse gezahlt wird, den diese am Tage ihrer Fälligkeit hatte. Das wäre die Kursversicherung bei der Steuerzahlung, ein Begriff, der im Wirtschaftsleben bereits gang und gäbe ist.

Ob der Kurs der Mark am Dollar oder an dem Betrag gemessen wird, den die Reichsbank für Goldmünzen zahlt, oder ob irgendein anderer Maßstab genommen wird, ist von untergeordneter Bedeutung. Muß dann der zurückbehaltene Steuerbetrag angemessen verzinst werden, und wird die Steuer bei zu später Zahlung entsprechend erhöht, dann hört der Anreiz zur Zurückhaltung auf, und die Besitzenden zahlen dann ebenso mit vollwertigem Geld ihre Steuern, wie es die Lohn- und Gehaltsempfänger jetzt schon tun. Der jetzt bestehende Zustand, daß überall in der Wirtschaft mit einem festen Wertmesser gerechnet wird, nur bei den Löhnen und in der Steuervergütung mit der wertlosen Papiermark, muß mit der größten Beschleunigung beseitigt werden, denn daran verelendet die Arbeiterschaft, und darüber geht das Reich zugrunde.

Ein unzulänglicher Gesetzentwurf.

In Nummer 20 des Reichsarbeitsblattes wird der Entwurf eines Gesetzes über den Abbruch und die Stilllegung gewerblicher Betriebe und über die Streckung der Arbeit veröffentlicht. Die im Entwurf behandelte Materie ist jetzt in den Demobilisierungsverordnungen vom 12. Februar und 8. November 1920 geregelt. Der Entwurf bringt also nichts Neues, sondern er will die Bestimmungen der Verordnungen, die nach mehrmaligen Verlängerungen am 31. März 1923 erloschen, in die ordentliche Gesetzgebung überführen. Das ist zu begrüßen, auch daß die zwei Verordnungen zu einem Gesetz, dem sogenannten Stilllegungsgesetz, verarbeitet werden. Dabei ist es selbstverständlich, daß Bestimmungen, die 1920 notwendig waren, jetzt aber überholt sind, ausgeschaltet werden. Der Entwurf begnügt sich hiermit aber nicht. Er schaltet nicht allein Überflüssiges aus, er ändert auch wichtige Bestimmungen der heutigen Verordnungen in einer Weise ab, die das Stilllegungsgesetz zu einem Gesetz ohne praktische Bedeutung machen.

Zunächst ist es ein großer Mangel des Entwurfs, daß er, wie es auch die Verordnung vom 8. November 1920 tut, alle Betriebe, die regelmäßig nicht mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, von den Vorschriften über Betriebsabbruch und Stilllegung ausschließt. Der Entwurf geht sogar noch weiter. Während bisher zu den Arbeitnehmern auch die Lehrlinge zählten, soll dies künftighin nicht mehr der Fall sein. Dadurch wird die Zahl der Betriebe, für die die Vorschriften über Abbruch und Stilllegung von Betrieben in Frage kommen, noch mehr herabgedrückt. Durch den Ausschluß aller Betriebe unter 20 Arbeitern bleibt die über-

große Mehrheit der Betriebe von dem Stilllegungsgesetz unberührt. Zumal das Gesetz überhaupt nur für die Betriebe Geltung haben soll, die im § 105b, Absatz 1 R.O.D. genannt werden. Das sind Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche, Gruben, Hüttenwerke, Fabriken, Werkstätten, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, Ziegeleien und Bantzen. Außerdem soll das Gesetz noch gelten für die Betriebe des Verkehrs- und Transportwesens, immer vorausgesetzt, daß sie regelmäßig mit 20 Arbeiter beschäftigt sind. Für das Handels- und Zeitungsgewerbe, Banken usw. gelten die Vorschriften über Betriebsabbruch und Stilllegung durchweg nicht. Von der etwa 3 1/2 Millionen Gewerbebetrieben überhaupt, fallen, wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird, höchstens drei Prozent unter das Gesetz. Allerdings sind das die volkswirtschaftlich wichtigsten Betriebe. Die restlichen 97 Prozent sind für die Wirtschaft aber doch nicht so unbedeutend, daß man ihre Bestehen mit den Produktionsmitteln, die ein Teil des Volkvermögens sind, frei schalten und walten lassen könnte. Daher muß gefordert werden, daß möglichst alle Betriebe dem Gesetz unterstellt werden.

Das Stilllegungsgesetz will, wie auch die jetzt geltende Verordnung, verhindern, daß die Unternehmer die Betriebe stilllegen oder abbauen und die Produktionsmittel ins Ausland verkaufen, weil sie hiermit ein besseres Geschäft machen als mit der Weiterführung der Betriebe. So patriotisch handeln die Unternehmer, wenn es ihrem Profitinteresse entspricht. Wenn ein Unternehmer seinen Betrieb oder eine Betriebsabteilung stilllegen oder abbauen will, muß er hiernach der Behörde Mitteilung machen. Die Behörde hat dann im Benehmen mit der Betriebsleitung und Betriebsvertretung die Sachlage zu untersuchen und Hilfsmassnahmen zu treffen, um die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Betriebes zu beheben. Ergibt sich, daß dem Betrieb nicht zu helfen ist oder daß eine Hilfe nicht im volkswirtschaftlichen Interesse liegt, kann der Betrieb stillgelegt oder auch abgebrochen werden. In diesem Falle ist die Behörde berechtigt, die Vorräte an Roh- und Betriebsstoffen, im Falle eines Betriebsabbruches den ganzen Betrieb zu beschlagnahmen und zugunsten des Landesfiskus oder irgendeiner Person gegen angemessene Entschädigung zu enteignen. Diese Bestimmungen sind im wesentlichen die gleichen wie in der jetzt geltenden Verordnung.

Eine wesentliche Verschlechterung des jetzigen Rechtszustandes bringt der Entwurf in den Bestimmungen über den Begriff Betriebsstilllegung. Diese liegt nach dem Entwurf vor, wenn in Betrieben mit regelmäßig weniger als 200 Arbeitnehmern wenigstens 20 (jetzt 10) entlassen werden, in Betrieben mit regelmäßig mindestens 200 Arbeitnehmern wenigstens 10 Prozent (jetzt 5 Prozent) oder mehr als 50 entlassen werden. Wenn also ein Betrieb mit 25 Arbeitnehmern 10 entläßt, dann ist das keine Betriebsstilllegung im Sinne des Gesetzes.

Eine so starke Verminderung der Arbeiterzahl kann auch vorgenommen werden, ohne daß der Unternehmer zur Streckung der Arbeit verpflichtet ist. Das bedeutet eine ganz unmögliche Verschlechterung des heute bestehenden Rechtszustandes, daß sie die Gewerkschaften ablehnen müssen. Gegenwärtig muß die Arbeit gestreckt werden, wenn auch nur ein Arbeitnehmer zum Zwecke der Verminderung der Arbeitnehmerzahl entlassen werden soll. Das ist aber nicht die einzige geplante Verschlechterung. Die Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angehörigen vom 12. Februar 1920 gilt für alle Betriebe, ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten. Nach dem Entwurf sollen die Bestimmungen über Arbeitsstreckung auch nur für Betriebe gelten, die regelmäßig mindestens 20 Arbeiter beschäftigen. Lehrlinge gelten auch hier nicht als Arbeitnehmer. In der Begründung des Entwurfs wird gesagt, daß selbst Arbeitnehmervertreter im Reichswirtschaftsrat den Wunsch geäußert hätten, Betriebe unter 20 Beschäftigten von den Vorschriften über Arbeitsstreckung zu befreien. Wer diese Arbeitnehmervertreter sind, wird nicht gesagt. Es können aber nur solche gewesen sein, die vom praktischen Leben recht wenig wissen, sonst könnten sie nicht den Wunsch haben, die Millionen Kleinbetriebe vom Gesetz auszunehmen. Würde diese Bestimmung im Entwurf Gesetz, dann wäre die übergroße Mehrheit der Holzarbeiter des Schutzes gegen Betriebsstilllegung völlig beraubt.

Die Vorschriften über die Streckung der Arbeit sollen auch nicht mehr, wie jetzt, allgemein gelten, sondern nur soweit die Lage des Arbeitsmarktes es erfordert. Die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats kann die Vorschriften für das Gebiet des Reiches oder für Teile davon oder auch nur für bestimmte Berufsgebiete erlassen. Die Anordnung tritt nach sechs Monaten außer Kraft, wenn sie nicht bereits für einen kürzeren Zeitraum erlassen wird.

Gegenüber diesen zahlreichen Verschlechterungen des heutigen Rechtszustandes will die eine Verbesserung, die der Entwurf anstreift, nicht viel betonen. Jetzt ist dem Unternehmer keine Frist vorgeschrieben, in der er trotz der bis zu 24 Stunden verkürzten Arbeitszeit Entlassungen nicht vornehmen darf. Nach dem Entwurf können Arbeitnehmer über den weiter oben erwähnten Umfang innerhalb vier Wochen nach der Arbeitsstreckung nur mit Zustimmung der Behörde rechtswirksam entlassen werden. Die Frist von vier Wochen kann in zwingenden Fällen auf 12 Wochen verlängert werden.

Der Entwurf hat bei den Unternehmern ein großes Scheiternsrisiko ausgelöst. Einige Unternehmer schlagen das Holzgewerbe dagegen als einen praktischen Ersatzherausforderer. Man könnte meinen, daß Leute, die solchen Unsinns reden, den Entwurf überhaupt nicht gelesen oder aber nicht verstanden haben. Wahrscheinlich aber die Erklärung, daß die Unternehmer von der beschriebenen Verschlechterung des heutigen Rechtszustandes jammern, daß sie Arbeiter zu händeln überlassen haben, daß sie große Mängel haben, ihre Freunde zu verbergen. Der Unternehmerprotest gegen den Entwurf ist ein Versuch, den Entwurf der Arbeiter entgegen zu setzen, aber die geplanten Verschlechterungen und werden sie abzuwehren wissen.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Lebenshaltungskosten im Ausland.

Man liest mitunter in den Zeitungen, daß da oder dort im Ausland eine Vereinbarung über die Herabsetzung der Löhne getroffen worden sei. Von der Unternehmerpresse werden solche Nachrichten eifrig registriert, um als Argument gegen die deutschen Arbeiter verwendet zu werden, die statt an einen Lohnabbau zu denken, immer wieder neue Lohnforderungen stellen. Daß der Abbau der Löhne, wo er im Ausland vorkommt, eine Folge der gesunkenen Lebenshaltungskosten ist, während diese in Deutschland in rasendem Tempo steigen, wird natürlich verschwiegen. Einige positive Daten über die Veränderung der Lebenshaltungskosten in verschiedenen Ländern dürften daher erwünscht sein. In dem neuesten Heft der im Verlag der Frankfurter Sozialtätigkeits-Druckerei in Frankfurt a. M. erscheinenden Vierteljahrschrift „Die Wirtschaftskurve“ ist neben einer Menge statistischen Materials aus den verschiedensten Gebieten der Volkswirtschaft auch eine Übersicht über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in mehreren Ländern enthalten. Wir entnehmen ihr die folgenden Zahlen.

Index der Lebenshaltungskosten.

Land	1911	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	
Deutschl. (Kurz)	100	1110	976	1123	1340	1905	3180	4150	6140	10250
Bereinig. Staaten	100	163	149	145	150	139	132	188	189	186
England	100	263	232	226	200	179	172	180	175	172
Frankr. (Paris)	100	410	328	306	331	319	304	307	307	289
Deutsch-Osterr.	100	978	1141	—	—	743	1043	2421	3252	7224
Italien (Rom)	100	867	432	402	461	469	455	454	459	468
Schweden	100	224	211	207	196	176	153	153	153	152
Holland	100	193	187	179	168	148	137	137	140	—
Schweiz	100	1643	1450	1346	1519	1467	1415	1475	1480	1290

In jedem der Länder ist der Preis der Lebenshaltungskosten in der Vorkriegszeit gleich 100 gesetzt. Von den verschiedenen Statistiken über die Lebenshaltungskosten in Deutschland haben wir die von Kuczynski gewählt, da die Statistik des Statistischen Reichsamtes die Kosten für Bekleidung erst seit einigen Monaten berücksichtigt, die älteren Zahlen also nicht mehr vergleichbar sind. In den meisten Ländern bewegt sich die Kurve, wenn auch mit einigen Schwankungen, stark abwärts, so daß die Lebenshaltungskosten im August 1922 ganz bedeutend niedriger waren als im Januar 1921. Eine Ausnahme von dieser Regel macht neben Deutschland und Österreich nur Italien, wo die Lebenshaltungskosten langsam wieder ansteigen und im August 1922 beträchtlich höher waren als im Januar 1921. In der Tschechoslowakei waren die Lebenshaltungskosten im Januar 1921 bedeutend höher gestiegen als in Deutschland, in neuerer Zeit bewegt sich diese Kurve steil abwärts. Aus diesem Land liegt auch bereits die Zahl für September 1922 vor, die 1105 beträgt. In Österreich ist die Verteuerung der Lebenshaltungskosten um ein Vielfaches stärker als in Deutschland, aber auch hier scheint der Höhepunkt überschritten zu sein. In einer anderen Übersicht werden Indexzahlen für Wien gegeben, bei denen jedoch der Januar 1921 gleich 100 gesetzt ist. Hiernach hat der Index betragen: im Juli 1922 gleich 4830, im August 11 046, im September 20 090; in diesen drei Monaten also eine riesenhafte Steigerung. Der Oktober brachte aber eine merkliche Besserung auf 18 567.

In Deutschland ist leider von einer solchen Besserung noch nichts zu spüren, hier befinden sich die Lebenshaltungskosten in einer immer schneller werdenden Aufwärtsbewegung. In der obenstehenden Tabelle reichen die Zahlen nur bis August, doch sind die neueren Zahlen bereits bekannt. Im September betrug der Lebenshaltungskostenindex 16 350, im Oktober 30 800 und in der ersten Hälfte November 45 970. Wir nähern uns also in bezug auf die Lebenshaltungskosten mit rasender Schnelligkeit österreichischen Zuständen, und alle Anzeichen deuten darauf hin, daß wir den österreichischen Rekord bald geschlagen haben werden. Bei der Betrachtung der wiedergegebenen Zahlenreihen begreift man es, weshalb in Deutschland die Löhne in immer kürzeren Zwischenräumen erhöht werden müssen, während man in anderen Ländern an einen Abbau der Löhne denken kann.

Die Zulagen in der Unfallversicherung.

Durch die Verordnung vom 4. Oktober 1922 sind die Zulagen in der Unfallversicherung erhöht worden. Hiervon haben wir in Nummer 42 der „Holzarbeiter-Zeitung“ Notiz genommen und dabei gesagt, daß nunmehr auch die Verletzten in den Genuss der Zulage kommen, deren Rente weniger als ein Drittel der Vollrente beträgt. Das war ein Irrtum. Die Verletzten, die aus in früheren Jahren erlittenen Unfällen eine Rente von weniger als 33 1/2 Prozent der Vollrente beziehen, sind auch weiterhin von dem Genuss der Zulage ausgeschlossen, die denen gewährt wird, deren Rente 33 1/2 Prozent oder mehr beträgt. Das ist ein schweres Unrecht gegenüber dieser Kategorie von Verletzten, dessen Beseitigung wir nachdrücklich fordern müssen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 49. Wagnersbeitrag für die Woche vom 3. Dezember bis 9. Dezember 1922 fällig geworden. Der Vorstand.

Zentralkommission der Bürsten- und Pinselmacher.

Wir eruchen die Sektionen, uns bis Jahreschluss einen kurzen Bericht über ihre Tätigkeit in diesem Jahre zu senden. In demselben soll Auskunft gegeben werden über folgende Fragen: 1. War der alte Reichstarif durchgeführt? 2. Ist der neue Reichstarif durchgeführt, und haben sich dabei Schwierigkeiten ergeben? 3. Ist über Mängel in sanitärer Beziehung, Reinlichkeit und Einrichtung des Betriebes zu klagen oder bestehen die alten Mängel noch oder sind Verbesserungen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten durchgeführt worden? 4. Sind Erkrankungen an Blizbrand vorgekommen?

Wir erbitten aus allen Orten, in denen Angehörige unserer Branchen beschäftigt sind, einen Bericht an den Unterzeichneten. Wo Sektionen bestehen, ist die Adresse des Sektionsleiters mitzutellen.

Die Zentralkommission.

S. M.: Richard Schmalbach,
Berlin D. 17, Marktgrafendamm 4, 2 Et.

Zentralkommission der Riffenmacher.

In alle Sektionsführer sowie an die Gewerkschafter und die Ortsverwaltungen haben wir einen Fragebogen versandt. Wo derselbe nicht zugestellt wurde, wolle man ihn bei dem Unterzeichneten reklamieren. Wir richten an die Kollegen das dringende Ersuchen, für die gewissenhafte Beantwortung der gestellten Fragen besorgt zu sein. Die ausgefüllten Fragebogen bitten wir bis zum 10. Dezember an die untenstehende Adresse zurückzusenden.

Die Zentralkommission.

S. M.: Henry Froh,
Hamburg 35, Billwärder Steindamm 34, 1 Et.

Zentralstellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holzbildhauer (tücht.) nach Jüterbog (als Leiter der Werkstatt), Rabenau, Reiznig i. S., Rauterslautern, Dülmen, Karlsruhe i. B.; (mittl.) nach Arnstadt in Thüringen.

Reflektanten wollen sich schriftlich wenden an P. Dupont, Berlin SO. 16., Am Köllnischen Park 2.

Korrespondenzen.

Annaberg (Erzgebirge). Bei den hiesigen Tischlermeistern ist die Lehrlingszucht recht im Flor. Zudem, in denen bis 5 Lehrlinge, aber kaum ein Geselle arbeiten, sind nicht selten. Unsere Verwaltungsstelle, der fast alle Beschäftigten Kollegen angehören, wendet jetzt auch den Beschäftigten eine größere Aufmerksamkeit zu. Wir beschränken uns nicht darauf, die Lehrlinge der Organisation zuzuführen, sondern bemühen uns auch, an die Eltern der Lehrlinge heranzukommen und sie für unsere Bestrebungen zu interessieren. Eine besondere Nummer ist der Tischlermeister Fauststein. Er zählt nicht gern den tariflichen Lohn, deshalb sind ihm organisierte Arbeiter unangenehm. Einen jungausgelernten Kollegen stellte er kürzlich unter der Bedingung ein, daß er nicht dem Verband beitrete. Als er es dennoch tat, wurde er fristlos entlassen. Auch andere organisierte Kollegen wurden entlassen und Leute eingestellt, die „billiger“ arbeiten. Solche Kräfte müßte man am besten mit ihrer Arbeit allein lassen.

Gulda. Auch unter der großen Holznot müssen wiederum die Arbeiter am ersten und schwersten leiden. Von den hiesigen Küchenmöbelwerkstätten hat die eine von 80 Arbeitern 45 entlassen, da das erforderliche Holz fehlt. In dem anderen Betrieb sind die Arbeiter der Nachtschicht entlassen worden, hier wegen Mangels an Aufträgen. Durch die wahnwitzig hochgetriebenen Holzpreise haben auch die Küchenmöbel einen Preis erreicht, den die arbeitenden Volksschichten nicht zahlen können. Die Folge ist, daß die Arbeiter entlassen und dem wirtschaftlichen Elend vollends preisgegeben werden. In diesen Zeiten wird auch dem letzten Holzarbeiter klar werden, wie dringend notwendig unser Deutscher Holzarbeiter-Verband ist.

Unsere Lohnbewegungen.

Kampf im ostpreussischen Holzgewerbe.

Für den Landesbezirk Ostpreußen fanden am 28. November Verhandlungen über ein neues Lohnabkommen statt. Nach stundenlangen Verhandlungen machten die Unternehmer ein Angebot, das sie logisch auch als letztes bezeichneten, das für die Zeit vom 4. bis 16. Dezember einen Spitzenlohn von 194,30 Mk. in der II. Ortsklasse vorsah. Für die vier Wochen vom 20. November bis 16. Dezember wollten sie ganze 88,95 Mark Zulage in der Spitze gewähren. Dieses völlig unzulängliche Angebot mußten unsere Kollegen ablehnen. Sie verlangten für die vier Wochen für Facharbeiter über 22 Jahre in der II. Ortsklasse einen Durchschnittslohn von 156,70 Mk. bzw. 188,05 Mk. bzw. 216,25 Mk. bzw. 237,35 Mk. Eine Verständigung auf dieser Grundlage scheiterte an dem Verhalten der Unternehmer. Sie lehnten jedes weitere Zugeständnis ab. Die Verhandlungen mußten ergebnislos abgebrochen werden. Es wird nunmehr versucht, die Forderungen örtlich zur Anerkennung zu bringen. Wo dies nicht gelingt, wird zur Arbeitseinstellung geschritten. In Königsberg befinden sich die Kollegen bereits seit dem 29. November im Streik. Es ist damit zu rechnen, daß noch eine Reihe weiterer Orte zum Streik gezwungen sein werden.

Neue Lohnabkommen.

Für den Landesbezirk Bayern wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem am 2. und 12. Dezember Zulagen von insgesamt 175 Mk. in der Spitze gewährt werden. In der II. Ortsklasse beträgt der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre an den drei Terminen 275 Mk., 310 Mk., 350 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 22. Dezember.

Für Groß-Berlin wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem die im letzten Lohnabkommen festgelegten Löhne am 26. November um 55 Prozent, am 3. und 10. Dezember um je weitere 10 Prozent erhöht werden. Damit steigt der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre an den drei Terminen auf 298,05 Mk., 317,30 Mk. und 336,50 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 16. Dezember.

Für den Landesbezirk Vorpommern wurde zu dem geltenden Abkommen für die letzte Novemberwoche eine Nachzahlung von 25 Mk. pro Stunde für alle Gruppen und Ortsklassen vereinbart. Für die Zeit vom 1. bis 14. Dezember beträgt der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre in den Ortsklassen IV bis VI 195 Mk., 180 Mk. und 183 Mk.

Für den Landesbezirk Mecklenburg-Schwerin wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem am 25. November und 9. Dezember Zulagen von insgesamt 80 Mk. in der Spitze gewährt werden. Damit steigt der Vertragslohn für Facharbeiter über 22 Jahre in den Ortsklassen II bis VI auf 200 Mk., 198 Mk., 196 Mk., 194 Mk. und 192 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 15. Dezember.

Für die Holzwarenfabriken in Thüringen wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem am 24. November und 1. Dezember Zulagen von insgesamt 65 Mk. in der Spitze gewährt werden. Damit steigt der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre in den fünf Ortsklassen auf 216,85 Mk., 208,20 Mk., 199,50 Mk., 190,80 Mk. und 183,15 Mk. Zu diesen Löhnen erhalten alle Verheirateten eine Zulage von 5 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 14. Dezember.

Für die Sägewerksindustrie und Kistenfabriken in Thüringen wurde ein neuer Lohnvertrag abgeschlossen, der vom 1. Dezember 1922 bis zum 29. Februar 1924 mit dreimonatiger Kündigung gilt. — Nach dem gleichzeitig getroffenen Lohnabkommen werden am 24. November, 1. und 8. Dezember Zulagen von insgesamt 50 Mk. in der Spitze gewährt. Damit steigt der Mindestlohn für die erste Arbeitergruppe in den drei Ortsklassen auf 200 Mk., 190 Mk. und 180 Mk. Das Abkommen hat Gültigkeit bis zum 14. Dezember.

Für die Sägewerksindustrie in Baden und Württemberg wurde ein Abkommen getroffen, das die Löhne im Monat Dezember regelt. An drei Terminen werden Zulagen von insgesamt 130 Mk. in der Spitze gewährt. Damit steigt der Durchschnittslohn für die erste Arbeitergruppe in den vier Ortsklassen auf 200 Mk., 272,50 Mk., 256 Mk. und 235,50 Mk.

Für die Sägewerksindustrie in Bayern wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem am 2. und 16. Dezember Zulagen von insgesamt 130 Mk. in der Spitze gewährt werden. Damit steigt der Durchschnittslohn für die erste Arbeitergruppe in den fünf Ortsklassen auf 290 Mk., 273 Mk., 254 Mk., 235 Mk. und 218 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 29. Dezember.

Für die Sägewerksindustrie im Harzgebiet wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem am 30. November, 14. und 21. Dezember Zulagen von insgesamt 105 Mk. gewährt werden. Damit steigt der Durchschnittslohn für die erste Arbeitergruppe in den vier Ortsklassen auf 270 Mk., 259,20 Mk., 248,40 Mk., 237,60 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 8. Januar 1923.

Für die Sägewerksindustrie in Oberhessen wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem die Löhne um 40 Prozent in der Spitze erhöht werden. Damit steigt der Mindestlohn für die erste Arbeitergruppe in den drei Ortsklassen auf 201 Mk., 197,50 Mk. und 192,50 Mk. Das Abkommen gilt vom 24. November bis 8. Dezember.

Für die Bürsten-, Pinsel- und Bleistiftindustrie wurde ein generales Abkommen getroffen, nach welchem die Löhne am 27. November um 30 Prozent, am 4. Dezember um 15 Prozent und am 11. Dezember um 10 Prozent erhöht werden. Damit steigt der vertragliche Spitzenlohn in den drei Ortsklassen auf 263,50 Mk., 247,50 Mk. und 232,50 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 16. Dezember.

Für die westdeutsche Sägeindustrie wurde nach einem fünfwöchigen Streik ein neues Lohnabkommen getroffen. Vom 27. November an beträgt der Mindestlohn für Facharbeiter im ersten Gehaltsjahr 6693 Mk., im zweiten 7563 Mk., für ältere 9882,50 Mk. und für Facharbeiter über 22 Jahre 11.610 Mk., für Facharbeiterinnen im ersten Jahre nach der Lehre 4512 Mk., im zweiten 5529 Mk. und für ältere 7695 Mk., Konfektionsarbeiterinnen erhalten zu diesen Sätzen eine Zulage von 664,50 Mk. Für 17jährige Hilfsarbeiter beträgt der Mindestlohn 4993,50 Mk., er steigt dann bei jedem weiteren Altersjahr und beträgt für 22jährige und ältere 10.065 Mk. Für 14jährige Hilfsarbeiterinnen beträgt der Lohn 2010 Mk., für 21jährige und ältere 6633 Mk. Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahre eine Entschädigung von 1149 Mk., im zweiten 2041,50 Mk., im dritten 2871 Mk.; Lehrlinginnen 804 Mk. bzw. 1598 Mk. bzw. 2551,50 Mk. Heimarbeiter erhalten für das Duzend zweifarbige Westelie mit Zwinge und einmal Ausstechen 349,50 Mk., bei zweimal Ausstechen 418,50 Mk. Heimarbeiterinnen erhalten für das Duzend stückgefärbte Stoffe 1093,50 Mk., färbungsfarbige Stoffe 1242 Mk., farbige stückgefärbte Stoffe mit Falter 1308 Mk., färbungsfarbige Stoffe mit Falter 1530 Mk. — In einigen Orten stößt die Durchführung des Abkommens auf Schwierigkeiten, insbesondere weigern sich einige Unternehmer, alle früher Beschäftigten wieder einzustellen.

In Altenburg und Gera wurde für die Harmonika-Industrie ein Abkommen getroffen, nach welchem am 24. November und 1. Dezember Zulagen von insgesamt 75 Mk. in der Spitze gewährt werden. Damit steigt der Tariflohn für über 25 Jahre alte Facharbeiter auf 240 Mk., über 22 Jahre alte Hilfsarbeiter auf 214,55 Mk., Facharbeiterinnen mit eigenem Haushalt auf 146,95 Mk., ledige Arbeiterinnen auf 139,45 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 14. Dezember.

In Berlin wurde in dem neuen Tarifvertrag für die Kam- und Paarschmuckbranche die Arbeitszeit auf 46 Stunden festgelegt. Die Feriendauer wurde nach vierjähriger Beschäftigungsdauer auf neun Tage, nach fünfjähriger Beschäftigungsdauer auf zehn Tage verlängert. Vom 8. Dezember an beträgt der Tariflohn für Facharbeiter 307 Mk., Facharbeiterinnen 213 Mk., Hilfsarbeiter 258 Mk., Hilfsarbeiterinnen 180 Mk. Diese Löhne gelten bis zum 14. Dezember. — Für die Musikinstrumentenindustrie wurde ein Abkommen getroffen, das die Löhne für die vierte, fünfte, sechste und siebte Arbeitergruppe um 50 Prozent, die Zeitlöhne und Akkordsätze werden folglich um 50 Prozent, dann um weitere 15 Prozent und in der zweiten Dezemberwoche nochmals um 15 Prozent erhöht. In der Pianoforteindustrie sind die Akkordsätze jedesmal 5 Prozent niedriger. Der Durchschnittslohn für Facharbeiter beträgt in der Klavier-, Klaviatur- und Mechanikbranche in der vierten Novemberwoche 328, in der ersten Dezemberwoche 359 Mk., in der zweiten Dezemberwoche 391 Mk., in der dritten Dezemberwoche 413 Mk. bzw. 379 Mk. bzw. 413 Mk.

In Danzig wurde für das Holzwerk ein Nachtrag zum Lohnvertrag vereinbart. Vom 24. Dezember an beträgt der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter 303,20 Mk., Hilfsarbeiter 310,95 Mk., Facharbeiterinnen 248,40 Mk., Hilfsarbeiterinnen 208 Mk.

In Delmenhorst wurde für die Korbinindustrie ein Lohnabkommen abgeschlossen. Die Spitzenlöhne betragen vom 1. Dezember an 220 Mk. und vom 16. Dezember an 200 Mk. Das Abkommen gilt bis Ende Dezember.

In Leipzig und Jena wurde für die Musikinstrumentenindustrie ein Abkommen getroffen, nach welchem

am 20. und 28. November und 4. Dezember Zulagen von insgesamt 110 Mk. in der Spitze gewährt werden. Damit steigt der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter auf 300 Mk., Hilfsarbeiter 270 Mk., Facharbeiterinnen 204 Mk., Hilfsarbeiterinnen 180 Mk. In Jena sind die Löhne 6 Prozent niedriger. Das Abkommen gilt bis zum 13. Dezember. In Leipzig wurde für die Musikinstrumentenindustrie ein Abkommen getroffen, das vom 28. November bis 6. Dezember gilt. Danach beträgt der Vertragslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter 242,50 Mk., für angeleitete Arbeiter 234 Mk., für Hilfsarbeiter 221,50 Mk., für über 22 Jahre alte Facharbeiterinnen 158 Mk., für angeleitete Arbeiterinnen 148 Mk., für Hilfsarbeiterinnen 139 Mk.

Aus der Holzindustrie.

Das Festmeter Kiefernrundholz 150 000 Mk.

Mit unheimlicher Schnelligkeit entwickeln sich die Verhältnisse am Holzmarkt zur Katastrophe. Das begreifen allmählich auch die Unternehmer, wie verschiedene Aufierungen aus ihrem Lager erkennen lassen. Die Holzhändler und Sägewerksbesitzer machen sich nicht mehr lustig, wenn von der Holznot und dem Holzwucher gesprochen wird. Die Holznot ist heute so allgemein und für jeden Holzverbraucher fühlbar, daß sie nicht mehr geleugnet werden kann. Sie ist heute viel schlimmer, als vor einigen Monaten vorauszu sehen war. Bisher konnte man mehr von einer Holznot in dem Sinne reden, daß zahlreichen Betrieben das Holz deshalb fehlt, weil sie nicht das Geld haben, um die hohen Holzpreise zahlen zu können. Diese Art Holznot ist heute viel größer als jemals zuvor. Aber es hieße den Kopf in den Sand stecken, wollte man nicht auch den absoluten Holz mangel sehen. Auch die kapitalkräftigen Betriebe leiden an Holznot; trotz aller Bemühungen und Anbieten ungläublich hoher Preise können sie ihren Bedarf nicht decken. Sowohl auf dem Rundholz als auch auf dem Schnittholzmarkt steht der Nachfrage ein völlig unzulängliches Angebot gegenüber. Das große Mißverhältnis zwischen Nachfrage und Angebot erklärt die Preisentwicklung am Holzmarkt bis zu einer gewissen Grenze. Die Holzpreise, die seit langem schon gezahlt werden — über die geforderten wollen wir nicht reden — finden eine Berechtigung weder in diesem Mißverhältnis noch in der allgemeinen Geldentwertung. In der Vorkriegszeit kostete das Festmeter Kiefern rundholz 1. Klasse etwa 24 Mk. Bis zum Dezember 1919 war der Preis auf etwa 400 Mk. gestiegen, bis zum Dezember 1920 auf etwa 760 Mk. und bis zum Dezember 1921 auf etwa 1200 Mk. Bis zum Juli 1922 hatte sich der Dezemberpreis von 1921 etwa verdreifacht. Im August wurden bis zu 12.600 Mk. für das Festmeter gezahlt, im September bis zu 18.000 Mk., im Oktober bis zu 43.500 Mk. Anfang November wurden Preise von 75.000 Mk., einige Tage später solche von 120.000 Mk., um die Monatsmitte solche von 146.200 Mk., und als Rekordpreis für November 150.000 Mk. gemeldet. Das ist eine Preissteigerung bei Rundholz gegenüber der Vorkriegszeit um mehr als das 6000fache!

Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht anzunehmen, daß die Rundholzkäufer mit dem gegenseitigen Höbertreiben der Rundholzkäufer nun Schluss machen werden. Denn daß die Rundholzkäufer, das sind die Holzhändler und Sägewerksunternehmer, in erster Linie an den Preistreibern schuld sind, ist selbst in der Magdeburger Sitzung des Zweigvereins Sachsen-Anhalt vom Verein Ostdeutscher Holzindustrieller und Sägewerksbetriebe zugestanden worden. Sehr tief scheint diese Erkenntnis allerdings nicht zu sein. In den Unternehmerzeitungen wird jetzt die Vermutung ausgesprochen, daß nicht die Holzhändler und Sägewerksbesitzer es sind, die solche wahnsinnig hohen Preise zahlen, sondern es soll „ein riesiger kapitalistischer Konzern dahinterstehen, der die Absicht hat, die ganze süddeutsche Sägewerksindustrie zu vernichten“. Im Zusammenhang mit dieser Vermutung steht die weitere, daß die Unternehmer, die so hohe Preise zahlen, Wiederaufbaulieferungen haben oder Aussicht haben, daran beteiligt zu werden. Diese Vermutung hat sicherlich etwas für sich. Die Herrschaften hoffen, hierbei ein glänzendes Geschäft zu machen, selbst wenn sie so hohe Rundholzpreise anlegen. In dieser Spekulation sind die Holzhändler und Sägewerksbesitzer recht zahlreich beteiligt, was sich in den einzelnen Unternehmerverbänden wohl ohne große Mühe feststellen ließe. Wie hoch sich der Schnittholzpreis bei einem Rundholzpreis von 150.000 Mk. stellen wird, vermögen wir nicht zu erraten. Wahrscheinlich aber so hoch, daß demgegenüber die heutigen Schnittholzpreise als Schandpreise gelten werden, obwohl auch diese schon eine unheimliche Höhe erklommen haben. In der nachstehenden Übersicht sind die in den Unternehmerzeitungen am häufigsten genannten Großhandelspreise für einige Sortimente zusammengestellt.

Es kosteten:

	Am süd- und westdeutschen Markt	Am mittl.- u. ostdeutschen Markt
unfortierte 1000 Bretter, 16 Fuß lang, 12 Zoll breit, freil Schließung, Kubikmeter	gute 30/30 16 Fuß lang, 12 Zoll breit, freil Schließung, Kubikmeter	30/30 16 Fuß lang, 12 Zoll breit, freil Schließung, Kubikmeter
1914 Juli	88	88
1920 März	1120	1440
1921 Januar	590	970
Dezember	1380	2000
1922 Januar	1370	2000
Februar	1690	2820
März	2570	5380
April	3850	5280
Mai	3920	5330
Juni	4130	5420
Juli	5000	7830
August	17500	16660
Anf. Sept.	20000	22000
Ende Sept.	30000	35000
Anf. Okt.	34000	40000
Ende Okt.	41000	45000
Anf. Nov.	44000	51000
Ende Nov.	130000	150000
Mehrfache seit 1914	3421	2381

Bei den Schnittholzpreisen handelt es sich um Durchschnittspreise, im Gegensatz zu den angegebenen Rundholzpreisen, die Rekordpreise darstellen. Würde die Preissteigerung seit 1914 beim Schnittholz gleichfalls nach dem höchsten erzielten Preis berechnet, dann würde sie wesentlich höher sein als die in der Zusammenstellung angegebene. In den letzten Wochen hat die Preissteigerung beim Schnittholz fast das gleiche Tempo gehabt, wie die beim Rundholz. Bei dem immer fühlbarer werdenden absoluten Mangel an Schnittmaterial ist in den nächsten Wochen mit einer gleich starken, vielleicht auch mit einer noch stärkeren Preissteigerung zu rechnen.

Aus der Internationale der Holzarbeiter.

In der neuesten Nummer des „Bulletin“ berichtet der Sekretär der Internationalen Union über eine am 31. August in Amsterdam abgehaltene Sitzung des Exekutivkomitees, die hauptsächlich durch einen Besuch aus Amerika veranlaßt war. Der Amerikanische Holzarbeiter-Verband (United Brotherhood of Carpenters and Joiners of America), der bisher der Internationalen Union nicht angeschlossen ist, hatte eine Delegation von fünf Mitgliedern nach Europa geschickt, die gelegentlich dieser Sitzung zum erstenmal mit der Internationalen Union in persönliche Berührung trat. Die Amerikaner haben übrigens nach dieser Sitzung eine Rundreise durch die europäischen Länder gemacht und bei dieser Gelegenheit auch unser Verbandshaus in Berlin besucht, wobei ihnen die Einrichtungen unseres Verbandes eingehend gezeigt wurden. Der amerikanische Verband umfaßt etwa 325.000 Mitglieder, und ihre Vertreter waren der Meinung, daß ihre Organisation die größte Holzarbeiterorganisation sei. Daß sie von unserem Deutschen Holzarbeiter-Verband nicht nur hinsichtlich der Mitgliederzahl, weit überflügelt ist, hat den amerikanischen Gästen nicht wenig imponiert. Sie haben übrigens, wie wir ihrem Verbandsorgan entnehmen, inzwischen in der Heimat über ihre Reiseindrücke berichtet, und es bleibt abzuwarten, ob der Vorstand des Verbandes daraufhin dem Anschluß an die Internationale beschließen wird.

In der fraglichen Sitzung des Exekutivkomitees wurde auch über die Verhältnisse in Frankreich berichtet. Dort sind die Organisationen der Möbeltischler und der Säger aus dem Gewerkschaftsbund ausgetreten, um sich dem kommunistisch orientierten Gewerkschaftsbund anzuschließen. Der Sekretär der Internationalen Union hat auf seine Briefe an diese Organisationen keine Antwort erhalten, woraus wohl mit Recht geschlossen wird, daß sie der Internationalen Union nicht ferner angehören wollen. Von den französischen Kollegen, die den Zug nach Moskau nicht mitmachen wollen, wurde ein neuer Holzarbeiter-Verband, die Fédération des Travailleurs de l'Industrie du Bois, gegründet, deren Aufnahme in die Internationale Union vollzogen wurde.

Über die Zustände in Finnland werden im „Bulletin“ auf Grund des Berichtes, den Kollege Heiki Moisio auf dem diesjährigen Verbandstag des Schwedischen Holzarbeiter-Verbandes gegeben hat, einige Mitteilungen gemacht, denen zu entnehmen ist, daß die Lage der Gewerkschaften in diesem Lande unter dem gegenwärtigen reaktionären Regime äußerst gedrückt ist. Jede Agitation und Aufforderung zum Streik ist verboten. Die finnischen Nachhaher wittern, wie seinerzeit in Deutschland der selbige Putzkamer, hinter jedem Streik die Hydra der Revolution. Trotzdem haben unsere Kollegen einen erfolgreichen Streik um die Wiedereinführung des Achtstundentages geführt, an dem 200 Tischler beteiligt waren, und der drei Monate währte. Nach der Revolution im Jahre 1917 war der finnische Holzarbeiter-Verband auf 9417 Mitglieder angewachsen. Nach dem Bürgerkrieg im Jahre 1918 war die Mitgliederzahl auf etwa 2000 zurückgegangen. Nachdem sie im Jahre 1920 wieder auf 4249 angewachsen war, ging sie bis Ende 1921 wieder auf 3541 zurück. Der Vermögensbestand betrug um diese Zeit 485.000 Mk. Die finnischen Gewerkschaften sind übrigens trotz der Unterdrückung von starkem Kampfesgeist erfüllt. Geplant war eine Änderung der Organisationsform. Die Bauarbeiter beabsichtigen die Gründung eines Bauarbeiter-Verbandes. In diesem Falle würden die Zimmerer, die etwa die Hälfte der Mitglieder des Holzarbeiter-Verbandes ausmachen, zu den Bauarbeitern gehen, während die Holzarbeiter eine Organisation für die gesamte Holzindustrie bilden würden, einschließlich der Sägewerksarbeiter, die jetzt mit den Transport- und Fabrikarbeitern eine gemeinsame Organisation haben. Hierüber sollte auf dem Kongreß am 18. September verhandelt werden, über den jedoch noch kein Bericht vorliegt.

Aus Holland wird über den Abschluß eines neuen Vertrages für die Möbeltischler und Tapezierer berichtet, die im Möbeltischler-Verband organisiert sind. Die Unternehmer hatten den Vertrag Ende 1921 gekündigt. Sie wollten die seit dem Herbst 1920 andauernde Krise ausnutzen, um allerlei Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen durchzuführen. Die Arbeitszeit sollte verlängert, die Löhne um 15 bis 20 Prozent herabgesetzt werden. Die Ferien, die Zahlung des Lohnes bei Krankheit, die Überstundenzuschläge sollten beseitigt oder mindestens stark verfürzt werden. All das konnte abgewehrt werden. Lediglich wurde in Anbetracht der Verbilligung der Lebenshaltungskosten eine Herabsetzung des Lohnes um 8 Prozent zugelassen. Wohl wurde zugestanden, daß im Fall der gesetzlichen Verlängerung der 45 Stunden betragenden Arbeitszeit auch für die Möbeltischler die 48stündige Arbeitszeit eingeführt werden soll. Es wird jedoch nach wie vor nur 45 Stunden gearbeitet, obwohl das Gesetz inzwischen in dem angegebenen Sinne geändert wurde. Der neue Vertrag gilt bis zum 11. März 1923.

Aus Italien sind dem Internationalen Sekretär im Laufe des Sommers eine Anzahl von Berichten zugegangen, welche die Holzarbeiter in verschiedenen Teilen dieses Landes führten. Dadurch ist die Organisation in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Durch Vermittlung des Internationalen Sekretärs konnten den italienischen Kollegen 17.087 Lire zugewiesen werden. Davon hatte der Holzarbeiter-Verband in England 100 Pfund gleich 9675 Lire, die schwedischen Sägearbeiter 500 Kronen gleich 5640 Lire und die norwegischen Möbeltischler 500 Kronen gleich

1702 Lire gespendet. In den Berichten ist von dem reaktionären Auftreten der Faschisten die Rede, welches die Unternehmer ermutigt hat, sich der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen zu entziehen.

Gewerkchaftliches.

Die Nachtarbeit in den Bäckereien.

Der Bäckerverband führt zurzeit einen heftigen Kampf gegen die Wiedereinführung der Nachtarbeit in den Bäckereien. Unter der Herrschaft der Nachtarbeit hatten sich, besonders in sanitärer Hinsicht, grauenhafte Mißstände in den Bäckereien eingebürgert.

In der Kriegszeit wurde, nicht aus Rücksicht auf die Arbeiter, sondern aus wirtschaftlichen Gründen, durch die Verordnung vom 15. Januar 1915 die Nachtarbeit in den Bäckereien verboten, und dieses Verbot wurde durch die Verordnung vom 23. November 1918 erneut und erweitert.

Um zu verstehen, daß die Konjunktionsgenossenschaften, vertreten durch den Zentralverband deutscher Konjunktionsvereine, einen Vorstoß gegen das Nachtarbeitsverbot unternehmen, muß man einen kurzen Blick auf die wirtschaftliche Lage des Kleinbetriebes werfen.

Aus diesem Grunde haben die Genossenschaften beim Reichswirtschaftsrat beantragt, die Nachtarbeit in den Bäckereien wieder zuzulassen. Aber keineswegs allgemein. Voraussetzung für die Zulassung soll sein, daß regelmäßig in drei Schichten gearbeitet, in jeder Schicht mindestens vier Arbeiter beschäftigt werden, die Arbeiter nur in jeder dritten Woche zur Nachtschicht herangezogen werden dürfen.

Die Empfindlichkeit der Bäcker und ihrer Organisation gegen jede, auch die leiseste Entlastung des Nachtarbeitsverbots ist verständlich und berechtigt. In diesem Falle haben sie aber mit der Veranstaltung eines eintägigen Demonstrationsstreiks in den Genossenschaftsbäckereien und dem Drum und Dran der Agitation über das Ziel hinausgeschossen.

Die seit Mitte vorigen Jahres erneut eingetretene Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahl des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat vom 2. auf das 3. Quartal dieses Jahres weitere recht erfreuliche Fortschritte gemacht.

Mitgliederzunahme des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die seit Mitte vorigen Jahres erneut eingetretene Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahl des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat vom 2. auf das 3. Quartal dieses Jahres weitere recht erfreuliche Fortschritte gemacht. Die jüngste, in der Nummer 47 des Korrespondenzblattes veröffentlichte Zusammenstellung der Mitgliederzahlen der Zentralverbände ergibt für Ende September einen Gesamtbestand von 8135 620 Mitgliedern.

Literarisches.

Die Brücke über den Abgrund. Fülle die Verständigung zwischen Deutschland und Frankreich. Bericht über den Besuch der Französischen Liga für Menschenrechte in Berlin und im Ruhrgebiet von Otto Lohmann-Außhildt.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter, Hamburg.

Table with financial data: Barbestand am 1. April 1922, Einnahmen, Ausgaben, Summe der Einnahmen 5 732 691,27 Mk., Summe der Ausgaben 2 948 392,61 Mk.

Table with financial data: Kranfengeld an Mitglieder, Sterbegeld, Verwaltungskosten, Summe der Einnahmen 5 732 691,27 Mk., Summe der Ausgaben 2 948 392,61 Mk.

Table with financial data: Barbestand laut Abschluß, Belegte Kapitalien, Vermögen ausweis, Barer Bestand laut Abschluß, Belegte Kapitalien.

Der Vorstand: A. Hof, Hauptkassierer. Vorstehender Rechnungsabschluss ist von uns geprüft und mit Billkern und Belegen übereinstimmend befunden.

Am 23. November berieten Aufsichtsrat und Vorstand auf Grund des § 10, Ziffer 6, die ab 1. Januar 1923 vorzunehmenden dringlichen Veränderungen.

Am 23. November berieten Aufsichtsrat und Vorstand auf Grund des § 10, Ziffer 6, die ab 1. Januar 1923 vorzunehmenden dringlichen Veränderungen.

Am 23. November berieten Aufsichtsrat und Vorstand auf Grund des § 10, Ziffer 6, die ab 1. Januar 1923 vorzunehmenden dringlichen Veränderungen.

Am 23. November berieten Aufsichtsrat und Vorstand auf Grund des § 10, Ziffer 6, die ab 1. Januar 1923 vorzunehmenden dringlichen Veränderungen.

Am 23. November berieten Aufsichtsrat und Vorstand auf Grund des § 10, Ziffer 6, die ab 1. Januar 1923 vorzunehmenden dringlichen Veränderungen.

Am 23. November berieten Aufsichtsrat und Vorstand auf Grund des § 10, Ziffer 6, die ab 1. Januar 1923 vorzunehmenden dringlichen Veränderungen.

Am 23. November berieten Aufsichtsrat und Vorstand auf Grund des § 10, Ziffer 6, die ab 1. Januar 1923 vorzunehmenden dringlichen Veränderungen.

Am 23. November berieten Aufsichtsrat und Vorstand auf Grund des § 10, Ziffer 6, die ab 1. Januar 1923 vorzunehmenden dringlichen Veränderungen.

Am 23. November berieten Aufsichtsrat und Vorstand auf Grund des § 10, Ziffer 6, die ab 1. Januar 1923 vorzunehmenden dringlichen Veränderungen.

Am 23. November berieten Aufsichtsrat und Vorstand auf Grund des § 10, Ziffer 6, die ab 1. Januar 1923 vorzunehmenden dringlichen Veränderungen.

Am 23. November berieten Aufsichtsrat und Vorstand auf Grund des § 10, Ziffer 6, die ab 1. Januar 1923 vorzunehmenden dringlichen Veränderungen.

Am 23. November berieten Aufsichtsrat und Vorstand auf Grund des § 10, Ziffer 6, die ab 1. Januar 1923 vorzunehmenden dringlichen Veränderungen.

Am 23. November berieten Aufsichtsrat und Vorstand auf Grund des § 10, Ziffer 6, die ab 1. Januar 1923 vorzunehmenden dringlichen Veränderungen.

Am 23. November berieten Aufsichtsrat und Vorstand auf Grund des § 10, Ziffer 6, die ab 1. Januar 1923 vorzunehmenden dringlichen Veränderungen.

Am 23. November berieten Aufsichtsrat und Vorstand auf Grund des § 10, Ziffer 6, die ab 1. Januar 1923 vorzunehmenden dringlichen Veränderungen.

Am 23. November berieten Aufsichtsrat und Vorstand auf Grund des § 10, Ziffer 6, die ab 1. Januar 1923 vorzunehmenden dringlichen Veränderungen.

Geforderte Mitglieder: Anstalt, Olga Sünzel, Bismarckstr. 29, Hamburg, Paulstr. 29, Hamburg.

1 tücht. Holzarbeiter gesucht: auf Maschinen für Holzmaschin. Automaten, Solcher, der bereits an diesen oder ähnlichen Automaten gearbeitet hat.

Werkzeugmacher: tüchtiger, perfekter, selbständiger Werkzeugmacher für Holzmaschinen, Solcher, der bereits an diesen oder ähnlichen Maschinen gearbeitet hat.

Fertigpolierer, Bezieher, Umleimer, Bodenmacher: in dauernde und lohnende Stellung gesucht. Holzmaschinen, Solcher, der bereits an diesen oder ähnlichen Maschinen gearbeitet hat.

Wir stellen bis auf weiteres einige tüchtige Stahl-, Sockel- u. Tischbaner für Demontagearbeiten ein. Reise wird nach einem Vierteljahr vergütet.

Tüchtiger Stuhlmacher: für nur gute Arbeit gef. Ehrenbauer & Co., Stützgerat-Gesellschaft, Güntherstraße 16.

Wir suchen für sofort einen tüchtigen, möglichst selbständigen, tüchtigen Sagemüller, über gute gesundheitliche Verfassung und an selbständiges Arbeiten gewöhnt.

Tüchtiger Sagemüller, ledig: tüchtiger Sagemüller, tüchtiger Sagemüller, tüchtiger Sagemüller.

Tüchtiger Sagemüller, ledig: tüchtiger Sagemüller, tüchtiger Sagemüller, tüchtiger Sagemüller.

Wir suchen erfahrene, tücht. ledig. Facharbeiter: für sämtliche Holzmaschinen, Solcher, der bereits an diesen oder ähnlichen Maschinen gearbeitet hat.

Der beste Putzhobel: mit stets kleinerer Maulöffnung 2500 Mk., M. echt. Packholzschneide 3100 Mk., Nachh. Gebrauchsfertig. Garantie.

Sportschritten-Kufen: Kufe, gebogen prima Ware 100 120 140 160 cm Schlänglänge.

ROSES HANDWAGEN: Beste Stellmacher- u. Schmiedearbeit, Vorzugspreise f. Verbandmitgl., Verlangt Sie ist. Vorzugspreisliste.

Schöne Intarsien: für Möbel, Schränke, Maxim. Weiz, Würzburg, Bez. 26.

Wir suchen für sofort einen tüchtigen, möglichst selbständigen, tüchtigen Sagemüller, über gute gesundheitliche Verfassung und an selbständiges Arbeiten gewöhnt.

Tüchtiger Sagemüller, ledig: tüchtiger Sagemüller, tüchtiger Sagemüller, tüchtiger Sagemüller.

Tüchtiger Sagemüller, ledig: tüchtiger Sagemüller, tüchtiger Sagemüller, tüchtiger Sagemüller.

Tüchtiger Sagemüller, ledig: tüchtiger Sagemüller, tüchtiger Sagemüller, tüchtiger Sagemüller.

Tüchtiger Sagemüller, ledig: tüchtiger Sagemüller, tüchtiger Sagemüller, tüchtiger Sagemüller.

Wider die Pfaffenherrschaft: Kulturbilder aus den Religionskämpfen des 16. und 17. Jahrhunderts von Emil Rosenow und Heinz Ströbel.

Beim- u. Furnierlöten: fertig als Spezialität (Preis gratis) Gebr. Bettinger, Freiburg i. B.

Schellack-Ersatz: heil. Postkarte gegen Nachnahme, Chemische Fabrik Rudolf Dehler, Berlin SO. 116, Bübener Straße 1.

Knochenleim: hell und dunkel, Rudolf Dehler, Berlin SO. 23, Bübener Straße 1.

Tischlerschule: Blankenburg (Harz) Progr. g. Rückporto.

Bestellungen an die Buchhandlung: werden stets zu den jeweils geltenden Preisen, solange die Bestände reichen, ausgeliefert.

Sonderangebot! Ein Weihnachtsgeschenk von bleibendem Wert.

Die Frau und der Sozialismus: Von August Debel. (Intern. Bibliothek, Band 9.)

Berlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes: G.m.b.H., Berlin SO. 16, Am Köllischen Park 2.